SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 181/85 *

I — Sachverhalt und Verfahren

In Artikel 46 EWG-Vertrag heißt es: „Besteht in einem Mitgliedstaat für ein Erzeugnis eine innerstaatliche Marktordnung oder Regelung gleicher Wirkung und wird dadurch eine gleichartige Erzeugung in einem anderen Mitgliedstaat in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt, so erheben die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses aus dem Mitgliedstaat, in dem die genannte Marktordnung oder Regelung besteht, eine Ausgleichsabgabe, es sei denn, daß dieser Mitgliedstaat eine Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr erhebt." Diese Abgaben werden von der Kommission in der zur Wiederherstellung des Gleichgewichts erforderlichen Höhe festgesetzt.

Im September 1984 setzte die Kommission in der Erwägung, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 46 auf die Ausfuhren von unvergälltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs aus Frankreich in die anderen Mitgliedstaaten erfüllt seien, durch die Verordnung Nr. 2541/84 für die Einfuhr dieses Erzeugnisses in die anderen Mitgliedstaaten eine Ausgleichsabgabe fest, deren Betrag in der Weise bestimmt wurde, daß er den Unterschied zwischen dem niedrigsten Frei-Grenze-Preis, zu dem repräsentative Mengen unvergällten französischen Alkohols auf dem Markt der anderen Mitgliedstaaten angeboten wurden, und dem Preis deckte, der als normaler Preis für unvergällten Alkohol auf den Märkten der Gemeinschaft hätte gelten können, wenn keine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen vorgelegen hätte (Angebotspreis).

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2541/84 sah vor, daß die Kommission die Ausgleichsabgabe im Falle einer erheblichen Änderung der bei ihrer Festsetzung zugrunde gelegten Elemente entsprechend anpassen würde.

Im Frühjahr 1985 stellte die Kommission aufgrund der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben fest, daß die Frei-Grenze-Preise für unvergällten französischen Alkohol sich nur leicht erhöht hatten, während bei dem Angebotspreis ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen war. Sie paßte deshalb durch die Verordnung Nr. 644/85 die Ausgleichsabgabe an, deren Betrag von 0,04 ECU je Vol.-% und hl auf 0,075 ECU je Vol.-% und hl angehoben wurde.

Am 4. Juni 1985 hat die Regierung der Französischen Republik Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 644/85 erhoben, da diese ihrer Auffassung nach Artikel 46 EWG-Vertrag in der Auslegung durch den Gerichtshof verletzt.

Der Gerichtshof hat das Vereinigte Königreich durch Beschluß vom 23. Oktober 1985 als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge der Beklagten zugelassen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat jedoch die französische Regierung und die Kommission aufgefordert, ihm bis zum 1. Juli 1986 bestimmte Auskünfte und statistische Angaben zu übermitteln.

* Verfahrenssprache: Französisch.

II — Anträge der Parteien

Die *Französische Republik* beantragt,

— die Verordnung Nr. 644/85 der Kommission vom 12. März 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2541/84 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in die anderen Mitgliedstaaten für nichtig zu erklären.

Die *Kommission* beantragt,

— die Klagegründe, mit denen in Wirklichkeit die Rechtmäßigkeit der Verordnung Nr. 2451/84 in der Fassung vom 4. September 1984 angefochten werden sollte, für unzulässig zu erklären,

— die Klage als unbegründet abzuweisen,

— die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Das *Vereinigte Königreich* beantragt als Streithelfer,

— alle Klagegründe für zulässig zu erklären,

— die Klage als unbegründet abzuweisen,

— die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

A — *Zur Zulässigkeit bestimmter Klagegründe*

Die *Kommission* hält alle Klagegründe außer dem ersten für unzulässig, da sie sich in Wirklichlichkeit gegen die Verordnung Nr. 2541/84 richteten, für die die Klagefrist bereits abgelaufen sei. Diese Klagegründe beträfen nämlich die Rechtmäßigkeit der Berechnungsfaktoren der Ausgleichsabgabe, die bereits durch die Verordnung Nr. 2541/84 festgesetzt und in der Verordnung Nr. 644/85 lediglich erneut angewandt worden seien.

Die Zulässigkeit einer Klage gegen eine Verordnung zur Änderung einer früheren Verordnung, die die allgemeinen Kriterien für die Berechnung einer Ausgleichsabgabe festsetze, könne nur bejaht werden, wenn die Änderungsverordnung die in der geänderten Verordnung enthaltenen allgemeinen Kriterien ändere oder unrichtig anwende. Dies sei hier eindeutig nicht der Fall.

Auch könne man sich nicht auf die einem Mitgliedstaat in Artikel 184 EWG-Vertrag eingeräumte Möglichkeit berufen, die Rechtswidrigkeit einer Verordnung im Rahmen einer gegen eine andere Verordnung gerichteten Klage geltend zu machen.

Die Kommission weist darauf hin, daß die französische Regierung dieses Argument erst in der Erwiderung und somit verspätet vorgebracht habe, und führt aus, Artikel 184 stelle eine Abhilfe für die einzelnen und nicht für die Mitgliedstaaten dar, die nach Artikel 173 jede Verordnung anfechten könnten, ohne irgendein Rechtsschutzinteresse darzutun. Im übrigen könne sich die französische Regierung um so weniger auf Artikel 184 berufen, als sie an der Ausarbeitung der in der Verordnung Nr. 2541/84 enthaltenen allgemeinen Kriterien unmittelbar beteiligt gewesen sei und diese ihr somit hätten bekannt sein müssen.

Die *Regierung der Französischen Republik* wendet sich gegen das Vorbringen der Kommission, Elemente, die zwei Verordnungen (hier den Verordnungen Nrn. 2541/84 und 644/85) gemeinsam seien, könnten nicht mehr mit einer gegen die Änderungsverordnung gerichteten Klage angefochten werden, wenn sie nicht im Wege der Klage gegen die ursprüngliche Verordnung angefochten worden seien. Nach dieser These würden nämlich im Ergebnis alle Bestimmungen einer Verordnung, durch die frühere, zuvor nicht angefochtene Bestimmungen erneut angewandt würden, der Überprüfung durch den Gemeinschaftsrichter entzogen, was zu einer wirklichen juri-

stischen „Versteinerung" führen würde, die die unbegrenzte Wiederholung rechtswidriger Bestimmungen ermöglichen und den Gemeinschaftsrichter daran hindern würde, seine Kontrolle in vollem Umfang auszuüben.

Jedenfalls beabsichtige die französische Regierung, soweit erforderlich, ausdrücklich die in Artikel 184 EWG-Vertrag vorgesehene Einrede der Rechtswidrigkeit zu erheben, denn nichts spreche dagegen, daß diese Einrede nicht nur von einem Kläger erhoben werde, der nicht befugt gewesen sei, die in Rede stehende Verordnung im Klagewege anzufechten, sondern auch von einem Kläger wie zum Beispiel einem Mitgliedstaat, der zur Erhebung einer solchen Klage befugt gewesen wäre, dies aber nicht oder nicht fristgemäß getan habe. Diese Möglichkeit, die durch den Wortlaut des Artikels 184 nicht ausgeschlossen werde, sei darüber hinaus stillschweigend vom Gerichtshof eingeräumt worden, der in der Rechtssache 32/65 eine Einrede der Rechtswidrigkeit nur deshalb zurückgewiesen habe, weil zwischen den durch diese Einrede angefochtenen Verordnungen und der Verordnung, gegen die sich die Klage gerichtet habe, kein ausreichender rechtlicher Zusammenhang bestanden habe.

Im vorliegenden Fall bestehe dagegen ein solcher rechtlicher Zusammenhang unabhängig davon, ob man die eine oder die andere der drei Formulierungen verwende, die der Gerichtshof in seinen Urteilen alternativ gebraucht habe, um die Natur dieses Zusammenhangs zu beschreiben: Es unterliege keinem Zweifel, daß die Verordnung Nr. 2541/84 die Rechtsgrundlage der Verordnung Nr. 644/85 sei, daß die letztere in Anwendung der ersteren erlassen worden sei und daß zwischen beiden Verordnungen ein unmittelbarer und notwendiger rechtlicher Zusammenhang bestehe.

Die Regierung des *Vereinigten Königreichs* führt aus, der Umstand, daß die Begründungserwägungen der Verordnungen Nrn. 2541/84 und 644/85 dieselben Kriterien enthielten, spreche nicht dagegen, daß die beiden Verordnungen rechtlich voneinander unabhängig seien. Die Verordnung Nr. 644/85 stütze sich unmittelbar auf Artikel 46 EWG-Vertrag und nicht auf die Verordnung Nr. 2541/84, und der Umstand, daß für die Gültigkeit der beiden Verordnungen dieselben Argumente vorgebracht worden seien, besage nichts gegen ihre rechtliche Selbständigkeit.

Es sei gewiß richtig, daß Kriterien, die allgemein und im voraus in einer Verordnung festgelegt würden, nicht jedesmal nach Ablauf der für diese Verordnung geltenden Frist angefochten werden könnten, wenn sie in späteren Verordnungen angewandt würden. Anders sei es jedoch, wenn die festgelegten Kriterien jedesmal, wenn sich die Gelegenheit für die Erhebung einer Abgabe biete, erneut angewandt würden. In diesen Fällen könne jede Verordnung innerhalb der für sie geltenden Frist sowohl hinsichtlich der festlegten Kriterien als auch hinsichtlich der Anwendung dieser Kriterien angefochten werden.

Die Verordnung Nr. 2541/84 habe die in Rede stehenden allgemeinen Kriterien nur als Grundlage für die dort vorgesehene Abgabe festgelegt, und diese Kriterien seien nicht für die Zukunft verbindlich gewesen. Dies wäre wegen der zeitlichen Begrenzung der nach Artikel 46 EWG-Vertrag angewandten Maßnahmen wohl auch unzweckmäßig gewesen.

Es könne nicht richtig sein, in aufeinanderfolgenden Verordnungen aufgestellte Kriterien so zu behandeln, als ob sie allgemein und im voraus festgelegt worden seien, nur weil dies so hätte sein können, wenn die Umstände die Kommission veranlaßt hätten, anders vorzugehen.

Zu dem in Artikel 184 vorgesehenen Einwand der Rechtswidrigkeit bemerkt die Re-

gierung des Vereinigten Königreichs, der Wortlaut dieser Vorschrift dürfe nicht so ausgelegt werden, als ob er durch eine stillschweigende Ausnahmebestimmung unklaren Inhalts wie etwa das Erfordernis, daß der Mitgliedstaat selbst durch die Anwendung der fraglichen Maßnahme „überrascht" worden sein müsse, begrenzt werde. Anders als im Fall eines von der Kommission gegen einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eingeleiteten Verfahrens gebe es keine Grundlage für die von der Kommission im vorliegenden Fall geltend gemachte Ausnahme von Artikel 184. Auch würde ein solches Erfordernis in die Ausübung der Befugnisse des Gerichtshofes ein Element der Unvorhersehbarkeit einführen, das selbst mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht vereinbar wäre.

B — *Zur Begründetheit*

Erster Klagegrund

Die *Regierung der Französischen Republik* bestreitet, daß die Erhöhung der Ausgleichsabgabe dadurch notwendig geworden sei, daß ihre ursprüngliche Höhe von 0,04 ECU je % vol und hl keine Auswirkungen auf die französischen Ausfuhren gehabt habe. Die Entscheidung der Kommission beruhe auf einem offenbaren Irrtum, denn aus allen Statistiken ergebe sich ein erhebliches Absinken der französischen Ausfuhren im Zeitraum nach September 1984.

Die *Kommission* antwortet, es sei nicht richtig, wie die französische Regierung dies tue, den Zeitraum September 1984 bis Februar 1985 mit dem Vergleichszeitraum der Jahre 1983—1984 zu vergleichen. Aufgrund der von Frankreich selbst angegebenen Zahlen sei festzustellen, daß die Ausfuhren aus diesem Land in dem Zeitraum unmittelbar nach der Einführung der Ausgleichsabgabe, der für die Beurteilung ihrer Wirkungen als entscheidend anzusehen sei, nicht gesunken seien.

Die Kommission habe durch die in der dritten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 644/85 getroffene Feststellung, das Volumen der Ausfuhren aus Frankreich in die anderen Mitgliedstaaten lasse „keine rückläufige Tendenz ... erkennen", das Bemühen gezeigt, ein Gleichgewicht der Handelsströme zu erreichen, denn durch die Ausgleichsabgabe habe nicht nur verhindert werden sollen, daß der französische Alkohol den Markt der anderen Mitgliedstaaten störe, sondern auch, daß seine Ausfuhr nach diesen Märkten nur wegen der prohibitiven Wirkung der Abgabe spürbar sinke.

Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* führt aus, ein Vergleich des Zeitraums September 1983 — Februar 1984 mit dem Zeitraum September 1984 — Februar 1985 könne durch zu viele variable Faktoren beeinträchtigt werden und sei deshalb kein geeigneter Maßstab für die Auswirkungen der im September 1984 eingeführten Abgabe. Richtig wäre es vielmehr, die Zahlen für den Monat September 1984, die wahrscheinlich durch die gegen Mitte des Monats eingeführte Abgabe sehr wenig beeinflußt seien, mit denen der folgenden Monate zu vergleichen. Die Entwicklung der Ausfuhren von französischem Alkohol zwischen September 1984 und Februar 1985 habe jedoch keine rückläufige Tendenz erkennen lassen.

Zweiter Klagegrund

Die *Regierung der Französischen Republik* trägt vor, die Kommission habe schließlich aufgrund der den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten widersprechenden Annahme, daß der Alkoholmarkt aus einem einzigen oder zumindest homogenen Erzeugnis bestehe, aufgrund eines willkürlichen Kriteriums den niedrigsten Preis festgesetzt, zu dem repräsentative Mengen von unvergälltem Alkohol angeboten worden seien.

Tatsächlich gebe es mindestens vier Sorten Alkohol, die sich durch die zu ihrer Erzeugung benutzten industriellen Verfahren und ihren Gebrauchswert unterschieden, verschiedene Märkte hätten und zu verschiedenen Preisen gehandelt würden.

Die unter 300 FF/hl liegenden Preise beträfen im wesentlichen die weniger geschätzten Alkoholsorten, die nicht repräsentativ seien für den Durchschnittswert der französischen Ausfuhren, die im übrigen fast vollständig zu einem Preis erfolgt seien, der dem Angebotspreis abzüglich der Ausgleichsabgabe entsprochen oder darüber gelegen habe.

Die *Kommission* bemerkt, während des für die Neufestsetzung der Ausgleichsabgabe berücksichtigten Zeitraums hätten die Einfuhrpreise für französischen Alkohol mit Ausnahme einiger Lieferungen von neutralem Alkohol überdurchschnittlicher Qualität immer unter dem Marktpreis der Mitgliedstaaten gelegen.

Es sei somit völlig sachgemäß gewesen, sich nicht auf die Ausnahmen zu stützen, sondern vom niedrigsten Angebotspreis auszugehen, da es sich um repräsentative Mengen gehandelt habe.

Im übrigen sei es nicht möglich, den repräsentativen Charakter der verkauften Mengen je nach den verschiedenen Alkoholsorten, ihren jeweiligen Märkten und den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Preisen zu beurteilen, denn die Mitgliedstaaten seien nicht imstande, diese Prüfung für ihre eigenen Märkte vorzunehmen, und die Kommission könne dies erst recht nicht für die gesamte Gemeinschaft tun, da sich die Alkoholpreise in einigen Mitgliedstaaten nach der Verwendung und in anderen nach den Eigenschaften des Alkohols selbst richteten.

Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* trägt vor, zwar treffe es zu, daß die verschiedenen Alkoholsorten zu verschiedenen Preisen verkauft würden, Preiszusammenhänge bestünden jedoch nicht nur zwischen denselben Sorten, sondern auch zwischen verschiedenen Sorten, und zwar aufgrund des Umstandes, daß sie verschiedene Qualitäten desselben Grunderzeugnisses darstellten.

Die von der Kommission festgesetzte Ausgleichsabgabe habe den Verzerrungseffekt der französischen nationalen Marktorganisation am unteren Ende der Alkoholpreisspanne in meßbaren Größen darstellen sollen. Sie sei in dieser Höhe aufgrund der Preiszusammenhänge zwischen den verschiedenen Sorten auch geeignet, diesen Effekt in den anderen Preislagen auszugleichen.

Der Vorschlag der Klägerin, mehrere verschiedene Ausgleichsabgaben je nach der Alkoholsorte und dem Mitgliedstaat, in den er ausgeführt werde, festzusetzen, und für den Handel mit französischem Alkohol zwischen den anderen Mitgliedstaaten Zusatzabgaben und Ermäßigungen vorzusehen, sei unvereinbar mit dem Ermessensspielraum, der der Kommission eingeräumt werden müsse, und den zwingenden praktischen Erwägungen, aus denen sie ihre Entscheidung getroffen habe.

Aber selbst wenn dem Zweck des Artikels 46 durch eine solche Regelung besser gedient gewesen wäre, ergebe sich daraus nicht automatisch, daß die Festsetzung einer einheitlichen Abgabe rechtswidrig gewesen sei, denn die Kommission sei verpflichtet gewesen, sowohl von ihrem eigenen Standpunkt als auch von dem Standpunkt der nationalen Zollbehörden aus die praktische Anwendbarkeit der getroffenen Regelung zu berücksichtigen.

Dritter Klagegrund

Die *französische Regierung* trägt vor, die Kommission habe den Angebotspreis aufgrund der unzutreffenden Erwägung festgesetzt, daß die Gemeinschaft für unvergällten

Alkohol einen homogenen Markt darstelle, auf dem natürliche Wettbewerbsbedingungen herrschen würden, wenn diese Bedingungen nicht durch die von einem Mitgliedstaat bewirkten Verzerrungen verfälscht würden. In Wirklichkeit weise der Gemeinschaftsmarkt für unvergällten Alkohol in den verschiedenen Mitgliedstaaten sehr verschiedene Merkmale auf (z. B. gebe es eine nationale Marktorganisation in der Bundesrepublik Deutschland und in Italien, und im Vereinigten Königreich und den Niederlanden einen einzigen Erzeuger). Unter diesen Umständen sei es wirtschaftlich unmöglich, für den gesamten Gemeinsamen Markt einen einzigen Vergleichspreis festzusetzen, der einem normalen Marktpreis ohne Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen entspreche.

Eine praktische Lösung hätte vielmehr darin bestanden, von einem Vergleichspreis pro Mitgliedstaat oder Staatengruppe auszugehen und die Ausgleichsabgabe demgemäß entsprechend den Staaten in verschiedener Höhe festzusetzen.

Die *Kommission* räumt ein, daß die Herstellungsbedingungen für Alkohol in den verschiedenen Mitgliedstaaten aus zahlreichen historischen, sozialen, wirtschaftlichen oder die Landwirtschaft betreffenden Gründen sehr unterschiedlich seien.

Bei der ersten Festsetzung einer Ausgleichsabgabe auf französischen Alkohol im Jahre 1976 sei es noch möglich gewesen, sich für deren Berechnung auf die Marktpreise in den anderen Mitgliedstaaten zu stützen, die sich im wesentlichen entsprochen hätten. Im Jahre 1984 dagegen wäre dies wegen des großen Unterschieds zwischen den Marktpreisen nur durch ein sehr kompliziertes System der Festsetzung verschieden hoher Abgaben für jeden Einfuhrmitgliedstaat mit Zusatzabgaben oder Erstattung zuviel gezahlter Beträge für den Handel mit französischem Alkohol zwischen zwei anderen Mitgliedstaaten als Frankreich möglich gewesen. Die Kommission habe deshalb die ihrer Meinung nach einzig praktikable Lösung vorgezogen, die sich auf einen Angebotspreis stütze, der unter den Bedingungen eines freien Marktes der normale Preis auf den Märkten der Gemeinschaft sein müßte.

Vierter Klagegrund

Die *französische Regierung* wirft der Kommission vor, den Angebotspreis im Gemeinsamen Markt auf einer nicht repräsentativen Vergleichsbasis festgesetzt zu haben, nämlich der Entwicklung des Preises der Zuckerrohrmelasse, die während des letzten Quartals 1984 eingeführt worden sei, während der in der Gemeinschaft, insbesondere in Frankreich, hergestellte Alkohol im wesentlichen aus Zuckerrübenmelasse gemeinschaftlichen Ursprungs erzeugt werde.

Selbst wenn ein solcher Bezugspunkt sachlich richtig wäre, müsse noch in Rechnung gestellt werden, daß der von der Kommission berücksichtigte cif-Preis Rotterdam nur ein nominaler Preis von rein indikativer Bedeutung sei, dessen Schwankungen während des letzten Quartals 1984 keinen Einfluß auf den Preis des in demselben Zeitraum erzeugten Alkohols habe. Die Alkoholerzeuger bezögen nämlich ihre Grundstoffe aufgrund von Jahresverträgen, die in Frankreich im Frühjahr abgeschlossen würden.

Wäre die Auffassung der Kommission zutreffend, so hätte man bei gleich hoher Ausgleichsabgabe einen Anstieg der Ausfuhren von französischem Alkohol verzeichnet, was nicht der Fall gewesen sei. Schließlich hätten Preisunterschiede zwischen Melasse aus Gemeinschaftszuckerrüben und eingeführter Zuckerrohrmelasse keinen entscheidenden Einfluß auf die aus diesen Melassen hergestellten Erzeugnisse gehabt, so daß die Kommission wegen der Schwankungen des Preises der Zuckerrohrmelasse in Rotterdam nicht berechtigt gewesen sei, die Ausgleichsabgabe zu erhöhen.

Die *Kommission* antwortet darauf folgendes:

— Die bei der Alkoholerzeugung in der Gemeinschaft verwendeten Melassemengen überschritten die von der französischen Regierung angegebenen Prozentsätze;

— in der Gemeinschaft bestehe ein ziemlich konstantes Verhältnis zwischen dem Preis der einheimischen Zuckerrübenmelasse und dem Preis der eingeführten Zuckerrohrmelasse;

— die einzigen Notierungen, die existierten, seien die des Marktes von Rotterdam;

— zwar treffe es zu, daß die Erzeuger von Alkohol aus Melasse jährliche Kaufverträge abschlössen, sie seien jedoch keineswegs gehindert, sich für eine zusätzliche Produktion auf dem Markt von Rotterdam mit Grundstoffen einzudekken.

Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* vertritt die Auffassung, daß die Kommission richtig gehandelt habe, denn Zuckerrohr- und Zuckerrübenmelasse seien austauschbare Grundstoffe. Darüber hinaus sei die Melasse aus Zuckerrüben, die Stickstoff enthalte, normalerweise bis zu 15 % teurer als Melasse aus Zuckerrohr, der der Stickstoff zugesetzt werden müsse. Unter diesen Umständen bestehe zwischen dem Preis der eingeführten Melasse und dem Preis der Zuckerrübenmelasse ein automatischer Zusammenhang. Es sei dieser Preis, der unter normalen Marktbedingungen die Kosten der Grundstoffe bei der Alkoholerzeugung bestimme.

Der cif-Preis Rotterdam sei gewiß ein zutreffender Anhaltspunkt für das Niveau und die Entwicklung der Erzeugungskosten für Melassealkohol in der Gemeinschaft, und die Marktkräfte gewährleisteten, daß dieser den Preisen für Zuckerrohrmelasse an anderen Orten als Rotterdam und den Preisen für Zuckerrübenmelasse entspreche.

Die an anderen Orten als Rotterdam festgestellten Preisschwankungen seien sehr gut durch den Einfluß von Faktoren wie dem Zuckergehalt und der Größe des berücksichtigten Postens erklärbar.

Dem Vorbringen der Klägerin, die Preisschwankungen für Melasse zwischen September und Dezember könnten keinen Einfluß auf die Alkoholpreise haben, da die Erzeuger sich aufgrund von Jahresverträgen eindeckten, erwidert die britische Regierung, dies gelte nicht für das Vereinigte Königreich. Auch sei es normal, daß ein Hersteller die Preise für sein Erzeugnis nach einer Erhöhung der Kosten für den Grundstoff ebenfalls erhöhe. Der Umstand, daß dies in Frankreich nicht geschehe, beweise, daß die nationale Marktorganisation die französischen Hersteller von den Auswirkungen des Spiels der Marktkräfte isoliere.

Fünfter Klagegrund

Die *französische Regierung* hält es für anomal und unlogisch, daß die Verordnung Nr. 644/75 von der Ausgleichsabgabe nur solchen Alkohol ausschließe, der „gemäß den in Frankreich einschlägigen Bestimmungen vergällt worden" sei, obwohl auch die Ausfuhren von französischem Alkohol, der in anderen Mitgliedstaaten vergällt werden solle, nicht geeignet seien, die Märkte dieser Länder zu stören.

Die *Kommission* antwortet, der Grund, weshalb sie auf Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, der nach seiner Ausfuhr aus Frankreich in einem anderen Mitgliedstaat vergällt worden sei, die Abgabe erhebe, bestehe darin, Handelsumleitungen zu verhindern, die unter Verstoß gegen die gemeinschaftlichen Zollvorschriften vorgenommen werden könnten.

Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* teilt diesen Standpunkt vollauf und führt aus, wenn der französische Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs als Grundstoff für die Erzeugung von vergälltem Alkohol angesehen werde, stehe er in unmittelbarem Wettbewerb mit dem in den anderen Mitgliedstaaten erzeugtem Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und müsse somit der gemäß Artikel 46 EWG-Vertrag festgesetzten Abgabe unterliegen.

Sechster Klagegrund

Die *französische Regierung* trägt vor, die Ausgleichsabgabe werde in gleicher Weise auf alle französischen Alkoholausfuhren angewandt, einschließlich derjenigen, die zu einem höheren Preis erfolgten als dem Angebotspreis, der nach Meinung der Kommission für den Markt repräsentativ wäre, wenn keine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen vorläge.

Eine derartige undifferenzierte Anwendung widerspreche Artikel 46, denn es sei nicht klar, wie Ausfuhren, die zu höheren Preisen als dem Marktpreis vorgenommen würden, diesen Markt stören könnten. Diese Anwendung werde auch nicht durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, Vorteile auszugleichen, die sich aus der nationalen Marktorganisation ergäben und die in Wirklichkeit nicht dem Alkohol zugute kämen, von dem in diesem Klagegrund die Rede sei.

Seit dem Wirtschaftsjahr 1982/83 berücksichtige die für Alkohol zuständige französische Dienststelle die von jedem Unternehmen erzeugten Quantitäten, um die festen Kosten auf die gesamte Herstellung und nicht nur auf die durch die Dienststelle für Alkohol gekauften Mengen aufzuteilen.

Die *Kommission* begründet ihre Weigerung, bestimmte Alkoholsorten höherer Qualität und höherer Preislagen von der Ausgleichsabgabe zu befreien, mit folgenden Erwägungen:

— Diese Alkoholsorten kämen indirekt in den Genuß der Vergünstigungen, die sich aus der nationalen Marktorganisation ergäben;

— die französische den Alkohol betreffende Regelung schaffe einen Anreiz zur Ausfuhr des sogenannten freigestellten Alkohols, da dieser im Falle der Vermarktung in Frankreich einer Ausgleichsbelastung unterliege;

— das Abstellen auf einen theoretischen Preis und nicht auf den tatsächlich vom Importeur gezahlten Preis sei das einzige Vorgehen, das praktikabel sei.

Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* erinnert an die Argumente, die schon zugunsten einer einheitlichen Abgabe und gegen die Einführung verschieden hoher Abgaben geltend gemacht worden seien. Die Berechnung einer einheitlichen Ausgleichsabgabe beruhe auf der Voraussetzung, daß die einzelne Abgabe auf alle Einfuhren von französischem Alkohol unabhängig von dem in einem Einzelvertrag vereinbarten Preis erhoben werde. Der Umstand, daß selbst Ausfuhren, die zu einem höheren als dem Angebotspreis vorgenommen würden, mit der Abgabe belastet würden, reiche für sich allein nicht aus, um Zweifel an der Richtigkeit der Grundlage der Berechnung der Abgabe und ihrer Anwendung zu rechtfertigen.

Die Klägerin habe nicht dargetan, daß die Kommission durch die Festsetzung einer einheitlichen, auf den Unterschied zwischen einem repräsentativem und einem theoretischen Preis gestützten Ausgleichsabgabe die Grenzen ihres Ermessens überschritten habe. Daraus folge, daß die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für französischen Alkohol, der zu einem über dem Angebotspreis liegenden Preis ausgeführt werde, nicht in Frage gestellt werden könne.

IV — Antworten der Parteien auf die Fragen des Gerichtshofes

Die Kommission hat in ihrem Antwortschreiben vom 26. Juni 1986 auf die ihr gestellten Fragen ausgeführt, sie sei nicht in der Lage, die Richtigkeit der Angaben der französischen Regierung über die Entwicklung der französischen Ausfuhren von unvergälltem Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und über die Preise des ausgeführten Alkohols zu bestreiten, da ihre Dienststellen allein über diejenigen Informationen verfügt hätten und verfügten, die ihnen von den Einfuhrmitgliedstaaten gegeben würden. Alle diese Informationen, die sie ihrem Schreiben als Anlage beifüge, zeigten, soweit erforderlich, daß die Einfuhrpreise für französischen Alkohol immer unter den Marktpreisen der Einfuhrmitgliedstaaten gelegen hätten. Die Kommission hat ferner eine Tabelle über die Entwicklung der Preise für eingeführte Zuckerrohrmelasse und für Melasse aus Gemeinschaftszuckerrüben vorgelegt.

Die Regierung der Französischen Republik hat die ihr gestellten Fragen nicht beantwortet.

G. Bosco
Berichterstatter